

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil

vierteljährlicher Preis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Nr. 1.60.
ohne dasselbe Nr. 1.—

Durch die Post bezogen:
Nr. 1.60 mit und
Nr. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die kleinstmögliche (1/4)
Zeile 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.,
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Zeile 30 Pf.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

68

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 14. Juni

Verlag der Buch- und Steinbrucker
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. L. 50/5. 17. R. R. N.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
lass des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
wusstsein, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Gesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede
Verweigerung gegen die Beschlagnahmevor-
schriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die
Erhaltung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebung
vom 2. Februar 1915, vom 3. September
1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetz-
bl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen
die abgezogenen Häute und Felle von:

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:
wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand
besitzt, veräußert oder zerstört, verwendet,
verkauft oder fälscht oder ein anderes Veräuße-
rungsgeschäft über ihn abschließt;
wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu be-
handeln, zuwiderhandelt;

2. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der
auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist,
nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich
unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft;
auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im
Vorteil für den Staat verfallen erklärt werden.
Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorge-
schriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Gef-
ängnis bis zu drei Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark oder im Unver-
hältnis mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die
vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu
führen unterläßt.

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walroffen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten
Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tie-
ren stammen, sind von der Bekanntmachung be-
troffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wer-
den Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigen-
tum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten
Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind,
einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute
und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder
Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder
Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder
Gerbervereinigungen befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Be-
stimmungen gelten auch Häute und Felle aus den
besetzten feindlichen Gebieten und Operationsge-
bieten, sowie die Häute und Felle aller auf deut-
schen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
betroffenen Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind,
soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anord-
nungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
streckung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht
aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgen-
den Fällen erlaubt, sofern die an die Veräuße-
rung und Lieferung geknüpften Bedingungen des
§ 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häute-
verwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur
Einfrierung der von dieser Bekanntmachung be-
troffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916
vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei ge-
fassenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei
getrockneten Fellen innerhalb acht Wochen nach
dem Abhäuten;

b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit
spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-
Vereinigung zur Ablieferung der von dieser
Bekanntmachung betroffenen Felle ver-
traglich verpflichtet ist, an einen Händler, und
zwar bei gefassenen Fellen innerhalb vier
Wochen, bei getrockneten Fellen innerhalb acht
Wochen nach dem Abhäuten;

c) von einem Händler (Sammler), der monat-
lich über 500 der von dieser Bekanntmachung
betroffenen Felle angesammelt hat, an einen
zugelassenen Großhändler (1), jedoch spätestens
am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für
das innerhalb des vorangegangenen Kalender-
monats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der monatlich höchstens
500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen
Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen
Großhändler oder einen anderen Händler
(Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten
Tage des folgenden Monats für das innerhalb
des vorangegangenen Kalendermonats gesam-
melte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die
einem Verband von Häuteverwertungs-Verein-
igungen angehört, an diesen Verband; von einer
Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Ver-
band angehört, an einen zugelassenen Groß-
händler; in beiden Fällen jedoch spätestens am
fünfzehnten Tage des folgenden Monats für
das innerhalb des vorangegangenen Kalender-
monats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-
Vereinigungen oder von einem zugelassenen
Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch
spätestens am fünfzehnten Tage des Mo-

1) Für die von dieser Bekanntmachung be-
troffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsmini-
steriums besondere Großhändler zugelassen werden,
deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblät-
tern veröffentlicht werden wird.

- nats für das bis zum fünfzehnten Tage des selben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abbedereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist: bei Berufsschlächtern sowie Abbedereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle; bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsfeder Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

- Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:
 - Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
 - Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinnochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
 - Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden. Die Felle von Reh, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Rässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.
 - Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Fells zu vermerken. Die Felle von Reh, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Fells zu vermerken.
 - Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.
- Jeder Händler (Sammel-) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
 - Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünf-

zehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

- Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angelassene Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.
- Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Leder-meldestelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordrude sind bei dem Lederzuweisungsamt (Leder-meldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erhalten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).
- Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

- Die Verarbeitung der zugeordneten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.
- Aus:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen,	Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuboberleder,
2. Hundefellen,	Helmschutterleder, Bekleidungsleder, Schuboberleder,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen,	Bodenleder, Näh- und Bänderriemenleder, Transparenleder, Gamaschenleder, Schuboberleder, Treibriemenleder,
4. a) Seehundfellen,	Bodenleder, Schuboberleder,
b) Walroshäuten,	Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschuhleder,
5. a) Reuntierfellen,	Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuboberleder, Riemenleder,
b) Elentierfellen,	Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute

und Felle müssen in sorgfältigster Weise em-fettet werden.

- Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse *) ist in folgenden Fällen erlaubt:

- Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5. Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind kostenlos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

- Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

- Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werkstätten,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

- Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgehenden Freigabebescheides.

- Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Leder-meldestelle) bei welchem auch die Bordrude zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

- Das Leder, dessen Freigabe beantragt wurde, verhandeltig vorliegen.
- Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem angeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebescheides gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.
- Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungs-tage des Freigabebescheides) zur Verwendung für Privatverbraucher oder den mittelbaren Bedarf der Kriegswirtschaft veräußert und geliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

- Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung, noch an beantragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zuchtvereine haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

- Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. festgesetzte Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslaufen innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhr-erlaubnis.

- Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsamtes der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu ermitteln, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

*) Wegen der Weiterlieferung der anfallenden Daare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Unterfertigung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafrechten höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. 2. 50/5. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Attiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Attiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Attiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. 2. 50/5. 17. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. 2. 50/5. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Attiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a) dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, vollstrocken,
 - a) rotbraune oder graue kurzhaarige Felle 4 Mk. für 1 Kilogr. Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige oder doppelt haarige Felle 3 Mk. für 1 Kilogr. Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, vollstrocken,
 - a) rotbraune oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mk. für 1 Kilogr. Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 Mk. für 1 Kilogr. Trockengewicht;
3. Hundefelle
gefallen 0,70 Mk. für 1 Kilogr. Grängewicht, vollstrocken 1,20 Mk. für 1 Kilogr. Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen
gefallen 1,70 Mk. für 1 Kilogr. Grängewicht, vollstrocken 3,40 Mk. für 1 Kilogr. Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
gefallen 1,10 Mk. für 1 Kilogr. Grängewicht, vollstrocken 2,20 Mk. für 1 Kilogr. Trockengewicht.
5. Seehundfelle
gefallen 2,50 Mk. für 1 Kilogr. Salzgewicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Dam-, Gemswild, Hunde- und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfbaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinnochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzuliefernden Gefällen, wenn es vollstrocken ist;
- d) bei gefalzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grängewicht in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefalzen werden konnten, wenn das Gewicht in vollstrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geißwären behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verunkutete Felle,
4. für stark im Kern zerichossene Felle,
5. für stark zerhackene und stark löcherige Felle um je ein Fünftel, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabecheins für die betreffenden Mengen erfolgen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapestter Straße 5, auf den dort erhältlichen Bordruden zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapestter Straße 5, von dem Bordruden für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle in Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Verbereiungsfahrt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Entsorgung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Budapestter Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunde-, Schweine- und Seehunden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Mainz, den 13. Juni 1917.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brad-Brad-Zelle, um insgesamt zwei Drittel des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzsteuereffekt und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lebensmittelamt (Lebensmittelstelle) Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps

Mainz, den 13. Juni 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

über eine Ernteflächenenerhebung im Jahre 1917.

Vom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim folgenden Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Getreide — Dinkel, Weizen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Felugken
 - b) Erbsen (Stangen- Buchweizen)
 - c) Linen
 - d) Acker- (Sau-) Bohnen
 - e) Wicken
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Getreidearten
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütterung oder Körnergewinnung,
 - h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfütterung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,
10. Getreide
 - a) Mais und Rüben,
 - b) Rohn,
 - c) übrige Getreide (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),
11. Getreidepflanzen
 - a) Mais (Rein),
 - b) Rohn,
12. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
13. Rüben und Wurzelfrüchten
 - a) Acker- und Futterrüben,
 - b) Acker- und Futterrüben,
 - c) Kohlrüben, (Stadrüben, Bodenkohl, Wurzeln, Potirüben),
 - d) Acker- und Futterrüben, (Stadrüben, Stopfrüben, Turnips),
 - e) Acker- und Futterrüben,
14. Gemüse zur menschlichen Nahrung
 - a) Weißkohl
 - b) alle übrigen Kohlsorten,

c) alle sonstigen Gemüsesorten, 15. Futterpflanzen zur Grünfütterung und Düngung

a) Acker aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, b) Luzerne, c) alle sonstigen Futterpflanzen (Geradella als Hauptfrucht, Sprossstängel, Mais u. a.), auch in Mischung,

sowie die Bewässerungs- und anderen Weisen, die gesamten besetzten und nicht besetzten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster 1*). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere kann Vektor ein anderes Maßnamenmaß vorschreiben.

§ 5.

Die Darstellung und Verzeichnung der Grundflächen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Grundflächen die Grundstücke der zum Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Dem kaiserlichen Statistischen Amt sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzuweisen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenfassung über die Ergebnisse der Erhebung (Muster 2*) dem kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 20. Juli 1917 einzuweisen.

§ 9.

Die Reichsstatistikstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim folgenden Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschriften im § 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergebenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergebenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

* Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Bermischte Nachrichten.

Merktblatt für den Postverkehr. Der immer mehr zunehmende Mangel an geschulten Beamten erheischt, den Posthalterdienst nicht selten von sachlich nicht vorgeschulten Personen wahrnehmen zu lassen. Vaterländische Pflicht ist es, die glatte und reiche Abwicklung des Schalterverkehrs zu erleichtern. Dazu trägt viel bei, wenn nachstehende Regeln beachtet werden:

1. Fertige Aufschreiben, Telegramme usw. recht deutlich aus.
2. Warte für deine Postgeschäfte möglichst nicht die Hauptverkehrsstunden.
3. Triff an den richtigen, durch Aufschriften bezeichneten Schalter von rechts heran.
4. Kaufe Marken, Postkarten usw. nicht in einzelnen Stücken, sondern in deinem Verbrauch angemessenen Mengen, namentlich auch in Markenheften oder Kartenblöcken. Für kleinen Bedarf bediene dich der Postwertzeichengeber.
5. Klebe auf alle freizumachenden Sendungen

die Marken vorher auf, auch auf Postanweisungen.

6. Halte das Geld abgezählt bereit, übergib größere Mengen Papiergeld stets geordnet.

7. Vermeide unnötige Fragen an die Beamten; verlehre weniger gewandte Personen und hilf ihnen.

8. Lege gewöhnliche Briefsendungen in die Briefkasten, Briefsendungen in größerer Zahl gib geordnet am Schalter ab.

9. Fördere den bargeldlosen Zahlungsausgleich durch Anstoß an den Postcheck- und den Bankverkehr.

10. Benutze bei eigenem stärkeren Verkehr die besonderen Einrichtungen (Posteinsparungsbücher und Verzeichnisse, Selbstvorrichtung von Paketen und Einschreibebriefen).

Deutsche Gaststättenbezeichnung. In einer Verfügung an die Polizeibehörden hat es der Regierungspräsident zu Magdeburg diesen zur Pflicht gemacht, im mündlichen wie im schriftlichen Verkehr alle Fremdwörter nach Möglichkeit zu vermeiden. Ferner soll bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften auf die Bezeichnung der üblichen Fremdwörterbenennungen hingewirkt werden. Der Regierungspräsident empfiehlt an Stelle der immer noch überwiegend gebräuchlichen Ausdrücke Hotel, Restauration, Café usw. deutsche Bezeichnungen wie Gasthof, Fremdenhof, Herberge, Wirtschaft, Krug, Schänke, Bräu, Kottbus usw. Es möge auch mit derjenigen Ausländerei gebrochen werden, die sich beispielsweise in den Benennungen City, Bristol- oder Savoy in Verbindung mit der Bezeichnung der Art des Wirtschaftsbetriebes breit macht.

Hierzu sei bemerkt, daß es an vorbildlichen deutschen Bezeichnungen für derartige Fremdwörter nicht fehlt. Man denke nur an „Diele“, „Algemeinen Ausschank“ oder an „Wampes Gutz Stube“, ein Ausdruck, der schon fast zum geflügelten Wort geworden ist, und dergl.

h Königsstein i. T., 7. Juni. Die Erben des im November 1916 hier verstorbenen Großherzogs von Luxemburg haben die der Verstorbenen zu eigen gewesene Burganlage Königsstein der Stadt Königsstein als Geschenk angedoten und gleichzeitig der künftigen Ruinenverwaltung ein größeres Legat ausgesetzt, aus dessen Zinsen die Unterhaltung der Baulichkeiten bestritten werden soll. Die städtischen Körperschaften, bei denen das hochherzige Angebot heute früh eintraf, werden schon in den nächsten Tagen in dieser Angelegenheit beraten und Beschluß über die Schenkung, die überall lebhaft Freude auslöst, fassen.

Die Burg Königsstein wird urkundlich bereits im 13. Jahrhundert erwähnt, doch dürften ihre Anfänge auf römische Zeiten zurückzuführen sein. Besitzer der großartigen Anlagen waren im Laufe der Jahrhunderte die Herren von Danau, Rauenberg, Dalkenlein und Stolzberg. In Frankfurt Geschichte spielt Königsstein mehrfach hinein. Die stolze Befestigung, eine der stärksten Deutschlands, gelangte nach mancherlei Kämpfen 1796 in die Hände der Franzosen, die sie sprengen ließen. Ueber die genaueren Vorgänge der Zerstörung ist man lange im Unklaren geblieben. Schon im Juli 1796 versuchten die Franzosen, als sie von den Österreichern hart bedrängt wurden, die Sprengung der Außenwerke; aber die gewaltigen, auf Felsenfundamenten errichteten Bastionen hielten allen Versuchen stand. Von einer Zerstörung durch Feuer nahm man nur Nachsicht auf den Ort Abstand. Am Abend des 7. September aber wurde eine zweite Sprengung versucht. Und sie gelang. Der 80 Meter hohe Schloßbrunn wurde mit allen vorhandenen Pulvervorräten ausgeschöpft, dann mit Holz und Bomben belegt und dann in Brand gesetzt. Zwischen 8 und 9 Uhr abends erfolgte eine furchtbare Detonation, die die weiteste Umgebung erschütterte und sie Stundenlang in eine undurchdringliche Staubwolke hüllte. Als die Wolke sich verzogen hatte, war die stolze Burg ein Trümmerfeld, wie es sich heute noch den Besuchern offenbart. Man sieht die riesigen Kammern, die ragenden Vorwerke, die Stellen, wo einst Hallen, Brücken und Gewölbe sich erhoben.

In ihrer jetzigen Form ist die Ruine Königsstein eine der gewaltigsten Deutschlands, deren Erhaltung nun durch die hochherzige Schenkung der Erben Adelheids von Luxemburg an Königsstein durch die Stadt selbst aufs sicherste gewährleistet ist.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Mey, Rüdesheim.